.....

Gemeinde Steinenbronn

Bebauungsplan

und Satzung über Örtliche Bauvorschriften

„S9/Wiesenstraße “

Gemarkung Steinenbronn

Abwägung

Stand 08.10.2024/25.04.2025

Abwägung der Stellungnahmen
zur Beteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

und § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägung

zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
zum Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über Örtliche Bauvorschriften

„S9/Wiesenstraße“

Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der Beteiligung fanden wie folgt statt:

1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Zeitraum mit Schreiben vom 08.03.2024 bis 19.04.2024

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zeitraum vom 11.03.2024 bis 19.04.2024

3 Grundlagen

Abgrenzungsplan/Planteilvorentwurf	i.d.F.v.	15.01.2024
Vorentwurf Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Satzung über örtliche Bauvorschriften	i.d.F.v.	15.01.2024
Vorentwurf Begründung	i.d.F.v.	15.01.2024
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	i.d.F.v.	07.07.2023

I. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme mit Schreiben vom:	Anregungen / Hinweise	
			ja	nein
1	Polizeipräsidium Ludwigsburg Sachbereich Verkehr	11.03.2024	x	
2	Stadt Leinfelden-Echterdingen	13.03.2024		x

3	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 4 Mobilität	18.03.2024	**x**	
4	Handwerkskammer Region Stuttgart	15.03.2024		**x**
5	Amprion	12.03.2024		**x**
6	Flughafen Stuttgart	22.03.2024	**x**	
7	Stadt Waldenbuch	22.03.2024		**x**
8	RP Freiburg Landesamt für Geologie	03.04.2024	**x**	
9	Polizeipräsidium Ludwigsburg	05.04.2024	**x**	
10	Netze BW	11.04.2024	**x**	
11	RP Stuttgart - Raumordnung	12.04.2024	**x**	
12	Verband Region Stuttgart	16.04.2024		**x**
13	Landratsamt Böblingen	10.04.2024	**x**	
14	Zweckverband Wasserversorgung Ammerbuch-Schönbuchgruppe	10.04.2024		**x**

II. Seitens der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

Lfd. Nr.	**Private / Bürger**	**Schreiben vom:**	**Anregungen / Hinweise**	
			ja	**nein**
1	- keine			

Im Rahmen der o.g. Beteiligungen sind von Privatpersonen und von Behörden Stellungnahmen eingegangen. Die Verwaltung hat die unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander im Folgenden abgewogen.

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.1 Polizeipräsidium Ludwigsburg Schreiben vom 11.03.2024	nach Durchsicht des Bebauungsplanes möchten wir Sie auf nachfolgendes hinweisen: Auf dem Plan sind keine Parkplätze, Tiefgaragenausfahrten… erkennbar, weshalb die Stellungnahme nur allgemeine Hinweise enthält. - An Ausfahrten von Tiefgaragen sollten keine seitlichen Sichtbehinderungen durch Betonmauern, Parkplätze, Bepflanzung, Gebäude vorhanden sein. - An Einmündungen müssen die geltenden Verkehrsregeln (Vorfahrt, einfahren in den fließenden Verkehr) eindeutig erkennbar sein. - Es wird davon ausgegangen, dass die gelbe Fläche als offizielle Straße geplant ist. Das Einfahren auf die Schönaicher Straße in Richtung Schönaich ist über diese Fläche nur erschwert möglich, da der Fahrzeuglenker fast parallel zur Fahrbahn steht und den Verkehr aus Richtung Steinenbronn nur mit einer (deutlichen) Drehung erkennen kann. Dadurch ist der Fahrzeuglenker wiederum von dem Verkehr aus Richtung Schönaich abgelenkt (siehe schwarze Pfeile). Die angebrachte Bepflanzung (Bäume, Begrünung) schränkt das Sichtfeld in Richtung Ortsmitte Steinenbronn für den Ausfahrenden zusätzlich ein. Es besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Gibt es hier eine Einbahnstraßenregelung oder handelt es sich um eine Sackgasse? - Ist die gelbe Verkehrsfläche ausreichend breit für Fahrzeuge der Müllabfuhr oder des Lieferverkehrs? Können diese Fahrzeuge in die Wiesenstraße bzw. von der Wiesenstraße in die neue Straße einfahren? - Besteht durch das neue Gebäude beim Ausfahren aus der Wiesenstraße in die Schönaicher Straße eine seitliche Sichtfeldeinschränkung in Richtung Schönaich (oranger Pfeil)?	Zu Einfahrt auf die Schönaicher Straße (Abs. 3 und 4): Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt zum einen über eine TG-Zufahrt von der Schönaicher Straße aus und über die Böblinger Straße. Die Einfahrt für Müllfahrzeuge erfolgt von der Wiesenstraße in die Böblinger Straße. Zwischen neuen Parkflächen im Westen des Plangebietes ist die Fahrgasse ausreichend für einen Wendehammer eines 3-achsigen Müllfahrzeugs. Eine Einbahnstraßenregelung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und wird im Zuge der Erschließungsplanung geprüft. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u> <u>Zu Bepflanzung/Sichtfelder (Abs. 5)</u> Die entlang der Schönaicher Straße mit Pflanzgebot festgesetzten Bäume schließen sich an das nordwestlich angrenzende Biotop mit starken Baum- und Heckenbewuchs an. Eine Verstärkung der Sichtschutzproblematik ist daher nicht gegeben. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die Sichtfelder bei Zu- und Ausfahrten in die Schönaicher Straße beachtet. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.1 Polizeipräsidium Ludwigsburg Sachbereich Verkehr Schreiben vom 11.03.2024	 **POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG** Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr Talstraße 50, 71034 Böblingen	

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.2 Stadt Leinfelden-Echterdingen Schreiben vom 13.03.2024	Herzlichen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Die Belange der Stadt Leinfelden-Echterdingen werden durch die Planung nicht berührt. Auch sonst haben wir keine Anregungen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Sabine Lorenz **Stadt Leinfelden-Echterdingen** Planungsamt Abteilung Stadt- und Bauleitplanung Bernhäuser Straße 11 70771 Leinfelden-Echterdingen	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.3 Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 18.03.2024	**Von:** Grothe, Karsten (RPS) <Karsten.Grothe@rps.bwl.de> **Gesendet:** Montag, 18. März 2024 13:09 **An:** Larissa Ihring <Larissa.Ihring@steinenbronn.de> **Cc:** Andrä, Sabine (RPS) <Sabine.Andrae@rps.bwl.de> **Betreff:** 2024-03-18 STN Abt 4 BB_Steinenbronn_eBPL_Wiesenstraße Az. RPS42-2511-294/39/1 Sehr geehrte Damen und Herren, die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben luftrechtlich Stellung. – Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart. Hier gelten Höhenbeschränkungen, maximal 440 m üNHN. Die Höhen Firsthöhen sind eingehalten. Wir bitten jedoch darauf zu achten, dass die TGA (technisch Gebäudeausrüstung) diese Höhe nicht verletzt. – Das Gebiet liegt weiterhin im Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart. Die Bauanträge sind dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 - zur Prüfung vorzulegen. – Das Gebiet liegt knapp außerhalb des Lärmschutzbereichs des Flughafens Stuttgart. Bauherren, Mieter, Bewohner sind nachweislich auf die Situation hinzuweisen. – Wir machen darauf aufmerksam, dass benötigte Kräne und sonstige hohen Baugeräte eine Genehmigung benötigen. Die Planungen hierzu müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 - zur Genehmigung vorgelegt werden.	Zu Abs. 1 Im Textteil ist bereits ein Hinweis auf die Höhenbeschränkung aufgrund des Bauschutzbereichs enthalten. Dieser wird auf 440 m ü NHN korrigiert. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung Zu Abs. 2 Es wird ein Hinweis auf die Vorlage der Bauanträge beim RP Stuttgart aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung Zu Abs. 3 Es ist bereits ein Hinweis auf die Lärmsituation im Textteil des BP enthalten **Beschlussvorschlag:** Kenntnisnahme Zu Abs. 4 Es wird ein Hinweis in den BP-Textteil aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
	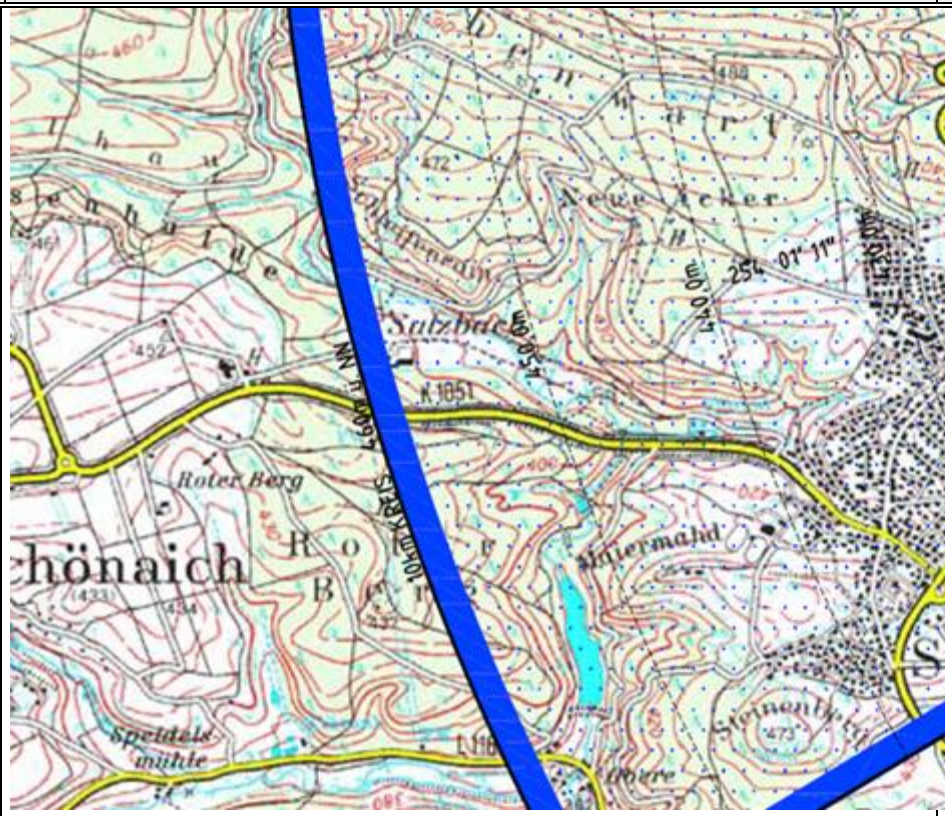 Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 42 Industriestraße 5 70565 Stuttgart	

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.4	Handwerkskammer Region Stuttgart Schreiben vom 15.03.2024	DAS HANDWERK DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN. Handwerkskammer Region Stuttgart Handwerkskammer Region Stuttgart · Postfach 102155 · 70017 Stuttgart Gemeinde Steinenbronn Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn **Bebauungsplanentwurf „S9/Wiesenstraße“ der Gemeinde Steinenbronn – Stellungnahme der Handwerkskammer Region Stuttgart** 15. März 2024 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 2.1-Ne/Ne Ansprechpartner: Manuel Neustifter Telefon 0711 1657-272 Telefax 0711 1657-873 manuel.neustifter@hwk-stuttgart.de Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart info@hwk-stuttgart.de www.hwk-stuttgart.de Präsident: Rainer Reichhold Hauptgeschäftsführer: Peter Friedrich Landesbank Baden-Württemberg IBAN: DE31 6005 0101 0002 1205 00 BIC: SOLA DEST 600 Volksbank Stuttgart eG IBAN: DE21 6009 0100 0213 9560 04 BIC: VOBA DESS XXX Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am gegenständlichen Verfahren. Gegen die geplanten Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften bestehen unsererseits keine Einwände oder konkreten Bedenken. Wir begrüßen die geplante Zulassung nicht störender Handwerksbetriebe. Bitte beteiligen Sie uns auch am weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Manuel Neustifter Rechtsberater	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.5 Amprion Schreiben vom **18.03.2024**	**Von:** Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> **Gesendet:** Dienstag, 12. März 2024 07:17 **An:** Kerstin Apel <Kerstin.Apel@steinenbronn.de> **Betreff:** Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 192211, Gemeinde Steinenbronn: Bebauungsplan S9/Wiesenstraße Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.6 Flughafen Stuttgart GmbH Schreiben vom **22.03.2024**	STUTTGART AIRPORT **Flughafen Stuttgart GmbH** · Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart Gemeindeverwaltung Steinenbronn Sachgebietsleitung Ortsbauamt Frau Larissa Ihring Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn **Flughafen Stuttgart GmbH** Flughafenstraße 32 · D-70629 Stuttgart Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart **Kontakt** Menekse Topaktas Planverfahren@stuttgart-airport.com +49 711 948 · 3370 stuttgart-airport.com **TÖB-Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB** **22. März 2024** **zum Bebauungsplanverfahren gemäß §13b BauGB „S9/Wiesenstraße“ Steinenbronn** **Ihre E-Mail vom 08.03.2024** Sehr geehrter Frau Ihring, mit o.g. E-Mail informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das Bebauungsplanverfahren „S9/Wiesenstraße“ Steinenbronn. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zum Verfahren folgende Stellungnahme ab. **1. Bauschutzbereich** Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart gemäß §12 LuftVG. Die zustimmungsfreie Bauhöhe gemäß §12 LuftVG liegt für das Plangebiet im Korridor zwischen ca. 435 m ü. NN und 440 m ü. NN, wie aus der beigefügten Anlage 1 „Lageplan Bauschutzbereich nach LuftVG“ hervorgeht. Sollte diese Bauhöhe überschritten werden, bitten wir Sie, die zuständige Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) in das Verfahren einzubeziehen. **2. Lärmschutz** Gemäß unserer Prüfung liegt das Plangebiet zwischen der 55 dB(A) und der 56 dB(A) Isophone der Planungskontur-Fluglärm Tag sowie deutlich außerhalb der Planungskontur-Fluglärm Nacht, wie in Anlage 2 „Planungskontur-Fluglärm“ ersichtlich ist. Wir ersuchen Sie daher, Ihren entsprechenden Vermerk unter Punkt C.7 der mitgelieferten Dokumente „Textteil“ gemäß unserer Feststellung anzupassen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg mit Schreiben vom 07.08.2015 den Trägern der Bauleitplanung eine Beurteilungsgrundlage für den Schutz vor Fluglärm zur Verfügung gestellt hat. Die Planungskonturen-Fluglärm, als Hinweise für die Bauleitplanung, finden Sie im Internet unter folgendem Link unter „Hinweise zur Bauleitplanung“. Seite 1 von 2	Zu 1. Bauschutzbereich: Siehe Abwägung zu I.3 RP Stuttgart Zu Lärmschutz: Es wurde zwischenzeitlich eine Geräuschimmissionsprognose für das Plangebiet erstellt. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Aufgrund von Verkehrslärm sind die Lärmpegelbereiche V bis III im Plangebiet vorhanden und es sind entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. **Beschlussvorschlag:** <u>Berücksichtigung</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.6 Flughafen Stuttgart GmbH Schreiben vom **22.03.2024**	STUTTGART AIRPORT https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/fluglaerm Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und möchten Sie bitten im weiteren Planverfahren erneut beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen Flughafen Stuttgart GmbH	

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
	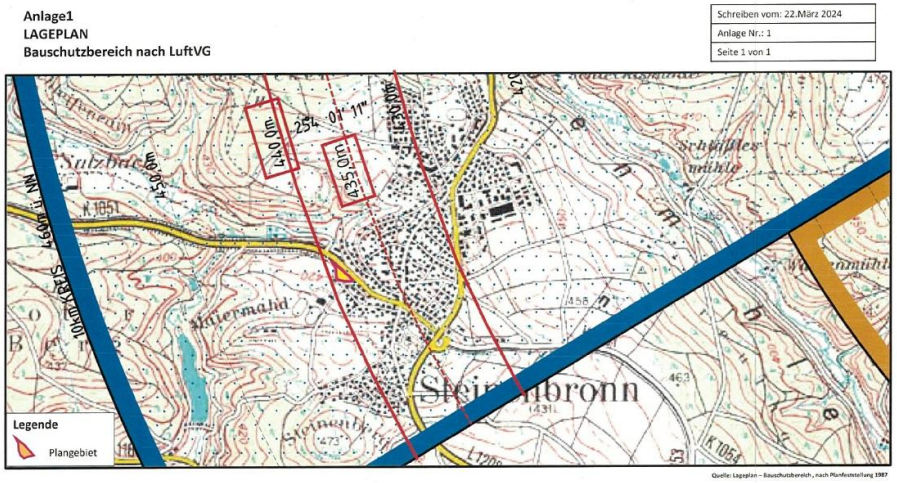 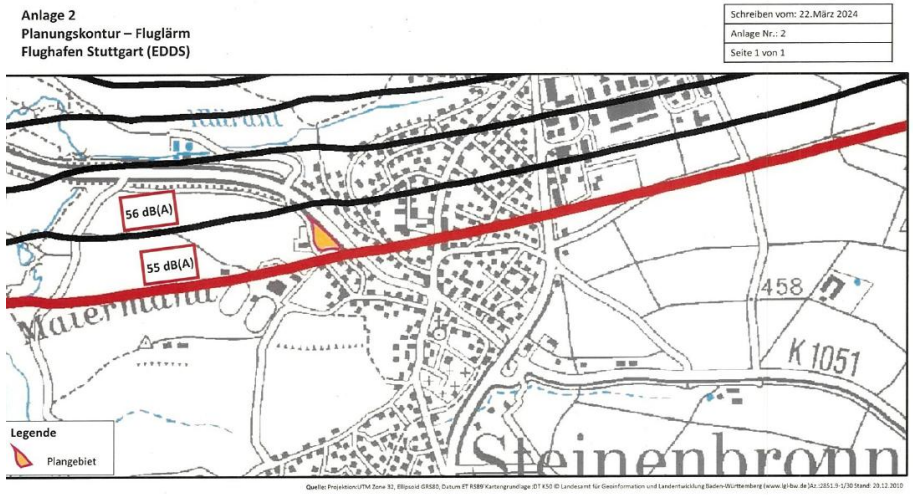	

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.7 Stadt Waldenbuch Schreiben vom **22.03.2024**	WALDENBUCH DIE STADT MIT SCHOKOLADENSEITEN Stadt Waldenbuch Marktplatz 1 und 5 71111 Waldenbuch Stadt Waldenbuch | Bauamt | Postfach 12 49 | 71108 Waldenbuch Gemeinde Steinenbronn Stuttgarter Str. 5 71144 Steinenbronn Per E-Mail: kerstin.apel@steinenbronn.de **Ihr Schreiben / Zeichen:** 08.03.2024 **Aktenzeichen:** HB-621.25/bri **Amt:** Bauamt **Ansprechpartner/in:** Frau Ritzal **E-Mail:** betina.ritzal@waldenbuch.de **Telefon:** 07157 / 1293-29 **Bebauungsplan "S9/ Wiesenstraße", Gemeinde Steinenbronn** **- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Frau Apel, wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Mit diesem Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Steinenbronn werden die Belange der Stadt Waldenbuch nicht berührt. Zu dem Verfahren werden daher von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Betina Ritzal	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.8 RP Freiburg Landesamt für Geologie Schreiben vom **03.04.2024**	**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Gemeindeverwaltung Steinenbronn Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn Freiburg i. Br., 03.04.2024 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 24-01127 **Mehrfertigung an:** die STEG Stadtentwicklung GmbH Olgastraße 54 70182 Stuttgart **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplan "S9, Wiesenstraße", Gemeinde Steinenbronn, Lkr. Böblingen (TK 25: 7320 Böblingen)** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Ihr Schreiben vom 08.03.2024 Anhörungsfrist 19.04.2024 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zu Geotechnik: Hinweis wird in den BP unter Hinweise übernommen. **Beschlussvorschlag:** <u>Berücksichtigung</u>

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Angulatensandstein-Formation und der Psilonoten-ton-Formation (beide Unterjura). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. **Boden** Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (BK 50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter als die Daten aus der BK50 sind. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG und LKreiWiG. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zu Boden: Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird ein Bodenschutzkonzept erstellt. Sollte mehr als 500 m³ Aushub anfallen wird ein Abfallverwertungskonzept im Rahmen der Genehmigungsplanung erstellt. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** <u>Berücksichtigung</u>

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. **Bergbau** Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. **Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.9 Polizeipräsidium Ludwigsburg Schreiben vom **05.04.2024**	Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG REFERAT PRÄVENTION / ARBEITSBEREICH BÖBLINGEN 71034 Böblingen, Hanns Klemm Straße 27 per Mail Gemeinde Steinenbronn -per Mail- Datum 05.04.2024 Name Schuster Durchwahl 07031/13-2617 CNP Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) Bebauungsplanverfahren "Wiesenstraße" Steinenbronn **Sachstand** In öffentlicher Sitzung im Juli 2020 stimmte der Gemeinderat dem Grundstücksbevorratungvertrag zwischen der Gemeinde Steinenbronn und dem Land Baden-Württemberg zu. Auch aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Einwände gegen die Billigung des Bebauungsplans. Ergänzend hierzu erfolgt nun die Beurteilung des geplanten Bauvorhabens aus städtebaulich, kriminalpräventiver Sicht. **Sicherheit durch Stadtgestaltung** „Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005) Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.	Die Anregungen und Hinweise zu Sicherheit durch Stadtgestaltung werden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		- 2 - **Wohnbebauung** **Bauliche Empfehlungen** Die Anordnung der Wohnanlage mit den belebten Innenhöfen als Aufenthaltsflächen für die dort wohnenden Menschen wird aus kriminalpräventiver Sicht begrüßt. Nicht zuletzt entsteht hierdurch die Möglichkeit der sozialen Kontrolle für die sich dort aufhaltenden Kinder und Erwachsenen. Zudem erfolgt hierdurch gerade auch für spielende Kinder eine räumliche Trennung zum Fahrzeugverkehr. Die Anordnung von ggf. Abstellanlagen für Fahrräder oder Müllcontainer sollte ebenfalls so erfolgen, dass Vandalismus oder Diebstahl durch äußere soziale Kontrolle möglichst vermieden werden. Die Laufwege und die Gebäude innerhalb der Wohnanlage sollten für Besucher und ggf. Rettungskräfte in geeigneter Weise ausgeschildert sein, dass eine gute Orientierung gewährleistet ist. **Soziale Verantwortung** Insbesondere in größeren Wohnanlagen ergibt sich für viele dort lebenden Menschen sehr häufig ein hohes Maß an Anonymisierung. Um diesem Trend entgegen zu wirken, wird die Einrichtung eines Quartierstreffpunktes in Form einer für alle erreichbaren Räumlichkeit angeregt. Ein derartiger Treffpunkt trägt wesentlich zu einem sozialen Miteinander aller dort wohnenden Menschen bei und kann das Gemeinschaftsgefühl erheblich stärken. **Tiefgarage / Parkhäuser** Tiefgaragen bzw. Parkhäuser werden vor allem durch Frauen als sog. Angsträume empfunden. Um dies zu vermeiden, sollten diese ausreichend beleuchtet, übersichtlich und in hellen Farben gestaltet sein. Die Zugänge sollten gut einsehbar und übersichtlich sein. Dies gilt ebenso für evtl. Fahrrad- oder Kellerräume. **Technische Sicherung** Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Anzahl der Einbruchsdelikte beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Menschen nachhaltig. Ein Einbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Areals beeinträchtigen. Durch Sicherungstechnik insbesondere an ebenerdig zugänglichen Türe und Fenstern können Einbrüche effektiv verhindert werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies deutlich günstiger und effektiver, als im Nachhinein technisch nachzurüsten. Durch eine entsprechende Hinweisaufnahme im Satzungsbeschluss kann der Vorhabenträger darüber informiert werden. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ludwigsburg, Arbeitsbereich Böblingen, ist gerne bereit, den Bauträger kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.	Die Anregungen zu Bauliche Empfehlungen, Soziale Verantwortung, Tiefgarage/Parkhäuser und Technische Sicherung werden bei der Ausführungsplanung beachtet. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		- 3 - **Kontaktadresse:** Polizeipräsidium Ludwigsburg Referat Prävention Arbeitsbereich Böblingen Tel.: 07031 – 13 2617 E-Mail: ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de **Fußwege und Beleuchtung** Eine gute Orientierung und Einsehbarkeit der Fußwege sind zur Vermeidung eines allgemeinen Unsicherheitsgefühls sehr wichtig und fördern zudem die Möglichkeit der sozialen Kontrolle. Im Rahmen der Bepflanzung sollte darauf geachtet werden, dass Baumarten eingesetzt werden, deren Baumkrone frühestens in 2 Metern Höhe beginnt. Dichte Sträucher, Gebüsch oder Baumarten mit sehr dichter Krone sollte vermieden werden, damit keine Angsträume entstehen und der Innenbereich auch von Bewohnern der oberen Stockwerke einsehbar bleiben. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und der vorgesehenen Aufenthalts- und Bewegungsbereiche so zu konzipieren, dass sich auch hier keine schwer einsehbaren Ecken bilden. Hierbei sollten überwiegend Beleuchtungskörper, die gegen Manipulation und Vandalismus geschützt sind, Verwendung finden. **Kriminalpräventive Aspekte** Sollten für den Innenhof der geplanten Wohnanlage Sitz- und/oder Spielelemente vorgesehen sein, sollten diese aus nicht brennbaren bzw. schwer entflammbaren Materialien (Beton etc.) bestehen, um Vandalismus zu vermeiden. **Schlussbemerkung** Sofern es nach Fertigstellung der Anlage im Einzelfall zu Verunreinigungen, Vandalismus oder sonstigen Beschädigungen kommen sollte, wäre aus kriminalpräventiver Sicht darauf zu achten, dass diese zeitnah beseitigt werden. Wenn dies nicht erfolgt, kommt es häufig nach dem Prinzip des „first broken Window“ zu weiteren Folgeschäden oder Verunreinigungen. Schuster EPHMZ Anlage	Die Anregungen zu Fußwege und Beleuchtung und Kriminalpräventive Aspekte werden bei der Ausführungsplanung beachtet. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.10 Netze BW Schreiben vom 11.04.2024	**Von:** Plonsky Julia <j.plonsky@netze-bw.de> **Gesendet:** Donnerstag, 11. April 2024 11:50 **An:** Larissa Ihring <Larissa.Ihring@steinenbronn.de> **Betreff:** Stellungnahme- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange -S9/Wiesenstraße, Steinenbronn Sehr geehrte Frau Ihring, anbei unsere Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplanverfahren zur Strom- und Erdgasversorgung. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an unseren Technischen Sachbearbeiter/innen wenden. Stellungnahme Strom: Ihr Ansprechpartner: Christian Schmidt, Telefon: +49 7032 13-412, Mobil: 0171 3190183, E-Mail: c.schmidt@netze-bw.de Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, Email: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenund-bauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen. Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie erfolgt über das Mittel- und Niederspannungsnetz. Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Der Standort für die Umspannstation sollte gemeinsam im Verfahren festgelegt werden. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe	Zu Standort Trafostation: Es wird im weiteren Verfahren ein Standort für eine Trafostation zusammen mit der Netze BW festgelegt **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		von mindestens 1,50m ergibt. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Wir bitten Sie, zusätzlich unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: PGRM-Bodenordnung@netze-bw.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Die zur Versorgung des Geltungsbereichs erforderlichen 20-kV- und 0,4-kV-Erdkabel werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen (Gehwegen) verlegt. Voraussetzung für die Kabellegung ist die verbindliche Ausweisung des Umspannstations-Standorts und das Feststehen der Kabeltrassen. Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Baumpflanzmaßnahmen: Bei Baumpflanzungen wird das Merkblatt beachtet. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		Stellungnahme Gas: Ihre Ansprechpartnerin: Sibylle Hentschel, Telefon: +49 7150 9137-56562, E-Mail: s.hentschel@netze-bw.de Für die Erschließung des Areals mit Gas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes erforderlich. Die Netze BW GmbH wird jedoch erst anhand der tatsächlichen Nachfrage und unter Beachtung der wirtschaftlichen Kriterien über die Erweiterung des Gasnetzes entscheiden. Daher möchten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren und um möglichst frühzeitige Mitteilung des geplanten Baubeginns bitten. Vielen Dank und Freundliche Grüße Julia Plonsky Projektierung Netzentwicklung Mitte Netze BW GmbH Stuttgarter Straße 80 71083 Herrenberg	Netze BW werden bei der Ausführungsplanung beteiligt. **Beschlussvorschlag:** Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.11 RP Stuttgart - Raumordnung Schreiben vom 12.04.2024	**Von:** Schäfer, Ulf (RPS) <Ulf.Schaefer@rps.bwl.de> **Gesendet:** Donnerstag, 11. April 2024 15:47 **An:** Kerstin Apel <Kerstin.Apel@steinenbronn.de> **Betreff:** STN RPS RO BPL "S9/Wiesenstraße", § 4 I Sehr geehrte Frau Apel, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen **entwickelten Bebauungsplan** gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. **Raumordnung** Aufgrund des noch frühen Stands der Planung ist uns eine weitergehende Beurteilung nicht möglich. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen indes nicht. Wir gehen daneben davon aus, dass der in Plansatz 2.4.0. (Z) Regionalplan Stuttgart festgesetzte Bruttowohndichtewert von 55 EW/ha bei der weiteren Planung beachtet wird. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere	Im bisherigen Konzept sind ca. 39 WE in Mehrfamilienhäusern und je 1 WE in 4 Reihenhäusern geplant. Bei einer Belegungszahl von 2,18 EW/WE auf einer Fläche von 0,75 ha entspricht dies einer Bruttowohndichte von ca. 125 EW/ha. Damit wird der Bruttowohndichtewert von 55 EW/ha deutlich überschritten. Die Begründung wird ergänzt. **Beschlussvorschlag:** <u>Berücksichtigung</u> Für Steinenbronn liegt noch keine Starkregengefahrenkarte vor. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach Koordination-Bauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)** Frau Jasmin Wagner Tel.: 0711-904-12116 Jasmin.Wagner@rps.bwl.de **Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)** Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de **Abt. 3 Landwirtschaft** Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200 Frank.Schied@rps.bwl.de **Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen** Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de **Abt. 5 Umwelt** Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 Denkmalpflege** Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de	

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.12 Verband Region Stuttgart Schreiben vom 16.04.2024	**Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „S9 / Wiesenstraße" in Steinenbronn; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Schreiben vom 08.03.2024** Sehr geehrte Frau Kauß-Brockmann, sehr geehrte Frau Ihring, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „S9 / Wiesenstraße" in Steinenbronn. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth _____ **Ulrike Borth** Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Arbeitstage: Montag bis Donnerstag Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-930 Fax. 0711 22759-70 Mail: borth@region-stuttgart.org	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.13 Landratsamt Böblingen Schreiben vom 10.04.2024	LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen **Landratsamt** Gemeinde Steinenbronn Stuttgarter Straße 5 - 7 71144 Steinenbronn **Bauen und Umwelt** Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1782 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 10.04.2024 **Az.: 41-2024-0420** **Bebauungsplan "S9 / Wiesenstraße" in Steinenbronn** **Ihr Schreiben/Email vom 08.03.2024** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 15.01.2024 nehmen wir wie folgt Stellung: **Baurecht** • Im Abgrenzungsplan wird die Verkehrsfläche in Gelb dargestellt und in der Legende in Orange. Man sollte sich auf eine Farbe beschränken. • Punkt A 3.1.1 Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO sind nicht zugelassen. Ist es gewollt, dass § 4(3) Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ebenfalls nicht zugelassen sind? Zulässig wären z. B. nach § 4(2) Nr. 2 nicht störende Handwerksbetriebe.	Zu Baurecht: Legende wird bei Verkehrsfläche angepasst. **Beschlussvorschlag:** <u>Berücksichtigung</u> Zu A. 3.1.1 Der Ausschluss von sonstigen nicht störenden Gewerbetrieben ist gewollt, ebenso die Zulassung von nicht störenden Handwerksbetrieben. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		2 • Punkt B 1.1 I. d. R. gelten Flachdächer bis zu 10° • Punkt B 2.3 Es gibt keine Festsetzung bzgl. Einfriedungen an Grundstücksgrenzen die nicht an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen. Hier wären dann z. B. tote Einfriedungen (Sichtschutz etc.) möglich, eine Höhenbegrenzung ist hierfür auch nicht festgesetzt. Hinweis zu Widersprüchlichkeit zwischen Begründung B-Plan und Textteil B-Plan: • In der Begründung wird unter Punkt 6.2 geschrieben, dass „die Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 19 (4) BauNVO bis 0.7 festgesetzt wird“. • Im Textteil unter Punkt A 3.2.1. dagegen ist aufgeführt: „Entsprechend § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche im Allgemeinen Wohngebiet durch Grundflächen wie Garagen, Stellplätze, etc. bis zu einer Grundflächenzahl von 0,83 überschritten werden.“ Das Gesetz lässt nur eine Überschreitung von 0,8 zu! Hinweis zu Textteil Punkt A 3.2.1.: • Im Textteil unter Punkt A 3.2.1.: „Die Überschreitung der festgesetzten Höchstgrenze der Geschossflächenzahl entsprechend § 17 (2) BauNVO ist zulässig.“ Hier ist nicht klar, auf welchen Punkt verweisen wird. In § 17 BauNVO gibt es keinen Absatz (2)?! **Immissionsschutz** Das Plangebiet „S9 / Wiesenstraße“ befindet sich im Westen der Ortslage von Steinenbronn und soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Wir empfehlen zu überprüfen, ob eine überschlägige Untersuchung bzgl. Verkehrslärm angezeigt ist. Ansonsten bestehen aus Sicht der Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz keine weiteren Anregungen oder Bedenken. **Naturschutz** Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan.	Zu B 1.1 Die Festsetzung FD wird auf 0-10° erweitert. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung Zu B 2.3 Hier gelten die Vorgaben der LBO eine andere Festsetzung ist aus planerischen Sicht nicht gewollt. **Beschlussvorschlag:** Kenntnisnahme Zu Begründung 6.2 Die Begründung wird korrigiert auf GRZ-Überschreitung 0,85. Das vorhandene Feldgehölz wurde teilweise aus dem Geltungsbereich genommen. Dadurch verringert sich die Wohnbaufläche und es wird eine Überschreitung bis 0,85 zugelassen. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung Laut BauNVO können diese 0,8 in geringfügigem Ausmaß überschritten werden. Dies ist in der Begründung dargelegt. **Beschlussvorschlag:** Nicht Berücksichtigung Zu A. 3.2.1 Die Rechtsgrundlage wird korrigiert. Abs. 2 entfällt. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung Zu Immissionsschutz: Es wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Es werden textliche Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen in den BP aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		3 Eine endgültige Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn alle Unterlagen (u. a. Umweltbericht) vorliegen. Die nach den Vorschriften des § 33 NatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten und bereits erfassten Biotope “ Magere Flachland-Mähwiese am westlichen Ortsrand von Steinenbronn II“ „Magere Flachland-Mähwiese am westlichen Ortsrand von Steinenbronn I“ und „Feldgehölzstreifen an der K 1051“ werden überplant bzw. verlieren (teilweise) durch den Bebauungsplan ihre Funktion. Die beeinträchtigten Funktionen sind an geeigneter Stelle gleichwertig zu ersetzen. Hierzu ist eine Ausnahmeentscheidung nach § 30 (3) BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Wir raten, die erforderlichen Entscheidungen frühzeitig zu beantragen, damit eine Entscheidung nach § 30 (4) BNatSchG zum Satzungsbeschluss vorliegt. Eine Ersatzpflanzung erfolgt im optimalen Fall zeitlich zur Rodung der alten Hecke. Die mageren Flachlandmähwiesen weisen u. a. den Großen Wiesenknopf auf, der als Futterpflanze und Lebensraum für den streng geschützten Dunklen und Blauen Wiesenknopf-Ameisenbläuling fungiert. Daher ist die Aussage zu den Schmetterlingen in Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu überprüfen. Wir sehen die Notwendigkeit einer vertieften Untersuchung an. Möglicherweise gibt es bereits Aussagen zu der Wiese im Rahmen des Ökokontos und dessen Maßnahmen der Gemeinde. Den Aussagen zur Betroffenheit zu Reptilien kann nicht gefolgt werden. Da teilweise eine Lebensraumeignung für Zauneidechsen festgestellt wurde, wäre durch einen Zaun sicherzustellen, dass keine Tiere ins Baufeld einwandern können und dort verletzt oder getötet werden. Es ist ein Konzept vorzulegen, wie dies verhindert werden kann. Alternativ kann durch vertiefte Untersuchungen festgestellt werden, ob tatsächlich Zauneidechsen vorkommen oder nicht. Im Falle eines negativen Nachweises wäre somit kein Zaun zu stellen. Hinweis: die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung enthält noch veraltete Aussagen zur Anwendung des § 13 b BauGB im Verfahren sowie eine veraltete Darstellung der betroffenen Biotope. Im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung wurden neue gesetzlich geschützte Biotope von der LUBW erfasst. **Landwirtschaft** Die Gemeinde Steinenbronn plant die Errichtung eines Wohngebiets. Der vorliegende Bebauungsplan ist im aktuellen Flächennutzungsplan als geplantes Wohngebiet dargestellt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,78 ha, die als Grünland bewirtschaftet werden. Prinzipiell bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. 2022 wurde das Plangebiet von zwei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Ein Jahr später wurde ausschließlich der südliche Teilbereich von einem Betrieb offiziell bewirtschaftet. Es kann zusammengefasst nicht von einer Existenzgefährdung	Zu Naturschutz Abs. 4 Die Daten zur Mähwiesenkartierung mit dem dort dokumentierten Vorkommen standen erst ab ca. Anfang 2024 zur Verfügung. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung im April 2023 erfolgte keine detailierte Vegetationskartierung. Die Funddaten des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden im Mai 2024 mit der Schmetterlingsdatenbank abgeglichen. Hierzu fand ein Austausch mit Herrn Bamann (RP Tübingen) statt. Dadurch konnte ein Gutachten "Erfassung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge in Steinenbronn (Bamann Faunistik, 01.11.20220) von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, indem das Plangebiet als geeignetes Habitat ausgewiesen ist. Jedoch wird dort aufgeführt, dass für eine erfolgreiche Entwicklung des Ameisenbläulings eine Anpassung in der Bewirtschaftung notwendig ist, wie z. B. späterer Mahdzeitpunkt, seltenere Mahd und Dünung ausschließlich mit Festmist. Ein Vorkommen kann aufgrund potenzieller Änderung in der Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen werden. Die Erhebungen zum Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden zum Vermeiden der Verbotstatbestände gemäß BNatSchG § 44 durch das Büro Pustal gemäß Albrecht et al. (2014) durchgeführt. Ein Vorkommen kann aufgrund der Untersuchung 2024 durch Büro Pustal ausgeschlossen werden. **Beschlussvorschlag:** <u>Berücksichtigung</u> Zu Naturschutz Abs. 5 Es konnten bei weiteren Untersuchungen keine Reptilien festgestellt werden. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u> Zu Hinweis: Die aktualisierten Daten zur Biotopkartierung (FFH-Mähwiesen) waren zum Zeitpunkt der Erstellung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung noch nicht über den Kartendienst der LUBW verfügbar. Dies wird jedoch im weiteren Verfahren beachtet. **Beschlussvorschlag:** <u>Berücksichtigung</u>

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		4 ausgegangen werden. Im Umweltbericht ist die landwirtschaftliche Betroffenheit anhand der Digitalen Flurbilanz darzustellen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt der Umweltbericht noch nicht vor. Bei der Auswahl der natur- und artenschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind planinterne Maßnahmen zu bevorzugen. Sollten dennoch planexterne Maßnahmen erforderlich sein, sind produktionsintegrierte Maßnahmen auszuwählen. Sofern kein weiterer Flächenverlust, bzw. keine Bewirtschaftungserschwernis erfolgt, können die Bedenken von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde auf Grund des geringen Flächenumfangs zurückgestellt werden. **Wasserwirtschaft** Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung **Unter Vorbehalt.** Dem B-Plan kann aus abwassertechnischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass ein kontinuierlicher Ausbau der Kläranlage und der Mischwasserbehandlung erfolgen. Die Kapazitäten der Abwasserbehandlung müssen derzeitig gewässerseitig und auch anlagenhydraulisch als ausgeschöpft angesehen werden. Auf die Erschließung im Trennsystem wird hingewiesen. Abweichungen sind frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt abzustimmen. Das Ergebnis der derzeit beauftragten Gewässergüteuntersuchung der betreffenden Einleitegewässer ist abzuwarten. Altlasten Keine Bedenken. Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor. Falls bei Erd- /Bohrarbeiten dennoch geruchlich oder optisch auffälliges Material angetroffen wird, ist das Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten. Bodenschutz Für das Schutzgut Boden ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der in Baden-Württemberg eingeführten Handlungshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“, LUBW Heft 24 zu erstellen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich des Eingriffs sind zu benennen. Nach der Bodenschätzung stehen Böden mit mittler bis hoher Leistungsfähigkeit an.	Zu Landwirtschaft: Die landwirtschaftliche Betroffenheit der Digitalen Flurbilanz wird im Umweltbericht dargestellt. Die agrastrukturellen Belange werden entsprechend berücksichtigt. Es werden keine Ackerflächen zum Ausgleich herangezogen. Es erfolgt kein weiteres Bewirtschaftungserschwernis, außen den bereits bestehenden Vorgaben zur Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen. Die Ausgleichsflächen werden mit der ULB abgestimmt **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung Zu Wasserwirtschaft: Die Gemeinde Steinenbronn steht in enger Abstimmung mit dem Landratsamt. Ein Zukunftskonzept liegt vor. Ein Strukturgutachten wurde beauftragt. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		5 Aushubmaterial ist entsprechend seiner Eignung und Qualität (humoser Oberboden, steinfreier, kulturfähiger Unterboden, Untergrundmaterial) getrennt zu entnehmen und entsprechend zu verwerten. Einer Verwertung vor Ort ist Vorrang zu geben, z. B. kulturfähiger Unterboden und humoser Oberboden für den Aufbau neuer Grünflächen, verdichtungsfähiger Aushub für Arbeitsraumverfüllungen. Arbeiten an humosem und kulturfähigem Bodenmaterial sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen vorzunehmen. Der humose Oberboden ist zu Baubeginn in der anstehenden Mächtigkeit schonend abzutragen und in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtung bis zur Wiederverwertung zwischenzulagern. Zum Schutz vor Vernässung sind die Mieten bei voraussichtlicher Lagerdauer über 3 Monaten umgehend mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass Bodenverdichtungen im Bereich künftiger Vegetationsflächen vermieden werden. Dennoch eingetretene Verdichtungen sind nach Ende der Bauarbeiten durch fachgerechte Tiefenlockerung und Ersteinsaat zu stabilisieren. Auf neu aufzuschüttenden Vegetationsflächen sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen. Dazu sind mindestens die oberen 0,5 m bis 1 m aus kulturfähigem Unterbodenmaterial und einer oberen Schicht aus humosem Oberboden, maximale Mächtigkeit 0,5 m ohne Verdichtung aufzubauen. Der Untergrund ist zuvor zu lockern. Für die Ersteinsaat sind tief- und intensivwurzelnde Pflanzenarten, mindestens jedoch eine Gräsermischung mit über 30 % Bodenlockerungskräutern geeignet, um die Bodenstruktur und das Wasseraufnahmevermögen zu fördern. <u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten. Es wird dennoch angeregt, zu prüfen, ob ggf. bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung bei Starkregenereignissen zu berücksichtigen sind. Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst innerhalb des Baugebietes zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei eventuellen Neubauten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur Entwässerung, insbesondere zur Niederschlagswasserbeseitigung § 55 Abs. 2 WHG, zu berücksichtigen sind. Es wird empfohlen, im Vorfeld bauwerksbezogene ingenieurgeologische Gutachten erstellen zu lassen.	Zu Bodenschutz Es wird ein Bodenschutzkonzept aufgestellt. **Beschlussvorschlag:** <u>Berücksichtigung</u> Zu Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Es liegt noch kein Starkregegenmanagement vor. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
		6 Maßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen könnten (z. B. Ausheben von Baugruben, Kanalbau/Entwässerung), sind beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Bauwerke bzw. Bauwerksteile unter einem im Einzelfall festzulegenden Bemessungswasserspiegel sind wasserdicht und auftriebssicher zu erstellen. Es dürfen keine Bauwerksdrainagen an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, damit keine dauernde Entnahme von Grund- oder Schichtwasser erfolgt (Grundwasserschutz + Vermeidung von Fremdwasser in der Kläranlage). **Straßenbau** Das Amt für Straßenbau und Radfahren hat keine Einwände zum Bebauungsplan. Mit freundlichen Grüßen Bettina Wagner	Zu Straßenbau: Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.14 Zweckverband Wasserversorgung Ammertal-Schönbuchgruppe Schreiben vom 10.04.2024	ZV Ammertal-Schönbuchgruppe, Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen Gemeindeverwaltung Steinenbronn Sachgebietsleitung Ortsbauamt Frau Larissa Ihring Stuttgarter Str. 5 71144 Steinenbronn ASG Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Wasserversorgung Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Daimlerstraße 1 71088 Holzgerlingen Telefon: (07031) 74240-0 Telefax: (07031) 74240-12 E-Mail: info@asg-wasser.de Internet: www.asg-wasser.de Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen: 08.03.2024 Unsere Zeichen: gö/ap Datum: 18.04.2024 **Bebauungsplan „S9/Wiesenstraße“ in Steinenbronn** **- Stellungnahme** Sehr geehrte Frau Ihring, sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.03.2024 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung: **Anlagen – Wasserversorgung - Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe** 1. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe hat im Plangebiet keine Versorgungsleitungen und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. **Anlagen – Wasserversorgung - Gemeinde Steinenbronn - technische Betriebsführung** 1. Das Vorhaben liegt im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung der Gemeinde Steinenbronn. 2. Die Trinkwasserversorgung ist über das örtliche Versorgungsnetz sichergestellt. 3. Der Ruhedruck beträgt 474,00 m.ü.NN. Der Betriebsdruck reduziert sich in der Tagesspitze um ca. 0,8 - 1,5 bar. 4. Der Löschwasserbedarf gemäß DVGW W 300 ist mit 48 m³/h sichergestellt. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Ralf Göttsche Geschäftsführer	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

II. Private

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
II.1	keine	